

Inkrafttreten:	1. September 2004
Stand:	23. März 2009
Auskunft bei:	Rektoratsadjunkt

## WEISUNG

### Fast Track zum Doktorat

*Der Rektor,*

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup>,  
erlässt folgende Weisung:

1. Der Fast Track zum Doktorat ermöglicht es besonders qualifizierten Master-Studierenden, bereits während des Master-Studiums ins Doktorat aufgenommen zu werden (provisorische Zulassung) und in kürzerer Zeit als üblich zu promovieren.
2. Die Detailbestimmungen über die Ausgestaltung des Fast Track werden im Anhang des Studienreglements des entsprechenden Master-Studiengangs festgelegt. Sie bedürfen der Genehmigung des Rektors/der Rektorin.
3. Zum Fast Track wird zugelassen, wer:
  - a. im Master-Studium exzellente Leistungen aufweist;
  - b. eine besondere Eignung für eine Promotion besitzt;
  - c. die Eignungsprüfung („Assessment“) besteht.
4. Voraussetzungen für eine Anmeldung zur Eignungsprüfung sind:
  - a. Immatrikulation im entsprechenden Master-Studiengang;
  - b. allfällige Auflagen aus der Zulassung zum Master-Studium müssen vollständig erfüllt sein;
  - c. Erwerb von mindestens 30 KP aus dem regulären Curriculum des Master-Studiums (diese KP dürfen nicht bereits für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet worden sein);
  - d. ausgezeichnete Noten in bestimmten Fächern (mindestens Note 5.5);
  - e. allfällige weitere Leistungen gemäss den Vorschriften des Departements bzw. des Studiengangs müssen erbracht sein (bspw. das Belegen spezieller Lerneinheiten oder das Erstellen einer Projektskizze, die Gebiet und Thema der zukünftigen Forschung des Kandidaten/der Kandidatin beschreibt);
  - f. die schriftliche Zusage einer gemäss Doktoratsverordnung ETH Zürich berechtigten Person, die Doktorarbeit zu leiten.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>2</sup> Vgl. Art. 6 der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008 (SR 414.133.1).

5. Wer die Voraussetzungen gemäss Pkt. 4 erfüllt, kann sich für eine Eignungsprüfung anmelden. Die Anmeldung erfolgt beim Departement bzw. beim Studiengang.
  - a. Für die Eignungsprüfung gelten die formalen Vorschriften der AVL ETHZ<sup>3</sup> sinngemäss, soweit nicht nachstehend abweichende Vorschriften erlassen werden.
  - b. Die Eignungsprüfung wird von mindestens drei ernannten Professorinnen/Professoren (inkl. Leiterin/Leiter der Doktorarbeit) des Departements abgenommen und dauert mindestens eine Stunde.
  - c. Das Departement bzw. der Studiengang bestimmt den Inhalt der Eignungsprüfung. In der Regel referiert der Kandidat/die Kandidatin zu einem frei gewählten oder vorgegebenen Thema – idealerweise mit Bezug zur geplanten Forschungsarbeit – und wird anschliessend dazu befragt.
  - d. Die Eignungsprüfung wird mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen.
  - e. Je nach vorgängig festgelegtem Vorbereitungsaufwand können der Eignungsprüfung 3 – 5 KP zugeordnet werden.
6. Wer die Eignungsprüfung bestanden hat, meldet sich innerhalb von 30 Tagen nach der Prüfung beim Rektorat schriftlich um Aufnahme in den Fast Track an (= provisorische Aufnahme ins Doktorat).
7. Die Studierenden erarbeiten im Rahmen des Fast Track einen Forschungsplan nach Massgabe der Doktoratsverordnung und erwerben die restlichen für das Master-Diplom erforderlichen KP. In der Regel sollen an Stelle der Master-Arbeit mindestens gleichwertige Leistungen in demselben Umfang erbracht werden (massgebend ist die der Master-Arbeit zugeordnete Anzahl KP). In Frage kommen bspw. Arbeiten im zukünftigen Forschungsgebiet des Kandidaten/der Kandidatin, wissenschaftliche Publikationen oder andere, mindestens gleichwertige überprüfbare wissenschaftliche Leistungen. Die für die bestandene Eignungsprüfung erworbenen KP können ebenfalls angerechnet werden.
8. Nach Erwerb der erforderlichen KP muss die Erteilung des Master-Diploms beantragt werden. Dies erfolgt in der Regel spätestens ein Jahr nach Eintritt in den Fast Track.
9. Zum Zeitpunkt der definitiven Zulassung zum Doktorat muss der Kandidat/die Kandidatin das Master-Diplom (im entsprechenden Fast Track) erworben haben und über einen genehmigten Forschungsplan verfügen.
10. Diese Weisung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Der Rektor: Prof. Dr. Konrad Osterwalder

---

<sup>3</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021